

Stadt Reutlingen 32 Amt für öffentliche Ordnung Gz.: 32-1-ke-mk		21/009/09		16.09.2021
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
FiWA	28.09.2021	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	05.10.2021	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Gebührenordnung für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel				
Bezugsdrucksache 21/100/01				

Beschlussvorschlag

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Gebührenordnung für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel wird erlassen.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung
2022 2023 ff	THH33, PG 12.22.33	299.000 € 421.000 €			Mehrerträge durch Gebietserweiterung und Gebührenerhöhung

Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

Kurzfassung

Die Stadt Reutlingen macht Gebrauch von der am 22.07.2021 in Kraft getretenen Verordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren, welche die Entscheidung über die Höhe der Gebühren für Bewohnerparkausweise erstmals in die kommunale Hoheit stellt.

Der Gemeinderat hat bei seinem Beschluss über den Doppelhaushalt 2021/2022 bereits mit einer Erhöhung dieser Gebühr von bisher 30,00 Euro auf nunmehr 120,00 Euro/Jahr kalkuliert. Um die im Doppelhaushalt veranschlagten Einnahmen ab dem Jahr 2022 auch erzielen zu können, ist der zeitgerechte Erlass der beigefügten Satzung notwendig.

Begründung

Stufenweise Einführung des Bewohnerparkens in Reutlingen

Um den von starkem Parkdruck belasteten Bewohnern verschiedener städtischer Quartiere Erleichterung zu verschaffen, hat die Stadt Reutlingen vom straßenverkehrsrechtlich vorgesehenen Mittel des Bewohnerparkens Gebrauch gemacht:

- 1995 Tübinger Vorstadt
- 2009 Altstadt
- 2011 Oststadt
- 2013 Burgholz
- 2022 Ringelbach/Kreisklinikum, Pomologie und Lerchenbuckel (vergl. GR-Drs 21/100/01)

Bewohner dieser Gebiete können beim Bürgeramt der Stadt Reutlingen für ihre Fahrzeuge einen Bewohnerparkausweis beantragen.

Bisherige Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Ausstellung dieses Bewohnerparkausweises war bislang in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) bundeseinheitlich geregelt. Der Gebührenrahmen betrug seit 1993 unverändert 10,20 Euro bis 30,70 Euro (bzw. die entsprechenden Werte in DM). Die Stadt erhebt seit 1993 30,00 Euro (davor 60,00 DM) Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises.

Delegationsverordnung

Durch die Änderung von § 6a des Straßenverkehrsgesetzes hat der Bund die Gebührenhoheit für diese Leistung auf die Länder übertragen - verbunden mit der Möglichkeit, dass diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung weiterdelegieren können. Hiervon hat das Land durch die am 22.07.2021 in Kraft getretene Delegationsverordnung Gebrauch gemacht. Dadurch erhalten die Unteren Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit, Gebührenordnungen für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen als Satzungen zu erlassen.

Erhöhung im Haushalt bereits einkalkuliert

Da diese Absicht des Landes schon bei der Aufstellung des Haushalts 2021/2022 bekannt war, hat der Gemeinderat bei der Festlegung der Haushaltsansätze bereits eine Erhöhung der Bewohnerparkgebühren auf 120,00 Euro dem Grunde nach einkalkuliert. Durch die nun vorgelegte Satzung wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, diese Einnahmen auch tatsächlich erzielen zu können.

Überlegungen zur konkreten Ausgestaltung und Höhe der Gebühr

Das Land hat in seiner Delegationsverordnung darauf verzichtet, eine untere und obere Gebührengrenze festzulegen. Die Straßenverkehrsbehörden sind vielmehr ermächtigt, in den Gebührenordnungen neben den Kosten des Verwaltungsaufwandes auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlichen Wert und den sonstigen Nutzen der Parkmöglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Es besteht sogar die Möglichkeit, die Gebühr nach der Größe des parkenden Fahrzeuges, der Anzahl der Fahrzeuge pro Haushalt oder Halter, der Lage der Parkmöglichkeit oder dem Vorliegen einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen zu differenzieren.

Da die Gebührenhöhe durch die bundeseinheitliche Regelung jahrelang eingefroren war, deckt die aktuelle Gebühr von 30,00 Euro/Jahr nur noch in etwa den Verwaltungsaufwand

des Bürgeramts, welche diese Bewohnerparkausweise ausstellt. Nutzen und Wert der Bewohnerparkausweise, die im Zugriff auf spezielle Bewohnerparkplätze und gebührenfreie Nutzung des Mischparkens bestehen, sind daher bereits seit geraumer Zeit in der Gebührenhöhe nicht mehr berücksichtigt.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung wird zum einen der Änderung der Preis- und Lebensverhältnisse seit 1993 Rechnung getragen. Des Weiteren hat sich in diesem Zeitraum die Zahl der zugelassenen Fahrzeuge in Reutlingen und damit der Parkdruck auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen spürbar erhöht. Dadurch ist der Wert des Bewohnerparkvorrechts insgesamt deutlich gestiegen.

Die verkehrliche Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte hat außerdem gezeigt, dass die Ressource öffentlicher Raum nur sehr begrenzt vorhanden und damit kostbar ist. Die Förderung umweltfreundlicher Verkehrsarten wie des Fuß-, Rad- und Busverkehrs, die Begrünung und attraktive Gestaltung des öffentlichen Raums erfordern Flächen, welche bislang vom Parkverkehr beansprucht sind. Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis ist daher der Gegenwert für die Nutzung einer knapper gewordenen Ressource und muss einen Anreiz zum sparsamen Umgang damit beinhalten.

Die Höhe der Gebühr kann aus verschiedenen Überlegungen hergeleitet werden:

- Die Herstellungskosten eines Straßenparkplatzes betragen 1.500 – 5.000 € bei einer Lebensdauer von etwa 25 Jahren. Allein daraus ergibt sich die Begründung einer Gebührenhöhe zwischen 60 und 200 €. Hinzuzurechnen sind Gebührenanteile für den Wert des Bodens und den jährlichen Unterhaltungsaufwand (z. B. für das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Flächen), den Verwaltungsaufwand beim Bürgeramt (s. o.) und den Kontrollaufwand beim Amt für öffentliche Ordnung.
- Die Mieten für einen Stellplatz auf privatem Grund in den Bewohnerparkgebieten betragen je nach Lage zwischen ca. 360 und ca. 840 € pro Jahr. Darin kommen auch Unterschiede in den Bodenwerten der verschiedenen Bewohnerparkgebiete zum Ausdruck.

Der Inhaber eines Bewohnerparkausweises hat jedoch keinen exklusiven Zugriff auf „seinen“ Straßenparkplatz sondern nur das Recht, ihn zusammen mit den anderen Inhabern des Bewohnerparkausweises (beim Mischparken sogar zusammen mit Kurzparkern) nach den Regeln der StVO zu benutzen. Üblicherweise werden mehr Bewohnerparkausweise ausgegeben, als Bewohnerparkplätze vorhanden sind. Eine solche „Überbuchung“ ist gesetzlich bis zum Faktor drei zulässig. Daher sind sowohl die zum Vergleich herangezogenen auf die Nutzungsjahre aufgeteilten Herstellungskosten wie auch die Stellplatzmieten mit einem angemessenen Abschlag zu versehen. Alles in allem ist eine Jahresgebühr von 120 € den örtlichen Verhältnissen in Reutlingen angemessen.

Attraktivität des Wohnens

Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass die Gebühr für den Bewohnerparkausweis die Nebenkosten des Wohnens in den betreffenden Gebieten erhöht. Da die Wohnkosten durch die Miet- und Nebenkostensteigerungen der letzten Jahre für viele Bürger bereits sehr hoch sind, kann die erwünschte Lenkungswirkung mit der Gebühr in der vorgeschlagenen Höhe erreicht werden. Gebührenhöhen, wie sie in anderen Baden-Württembergischen Großstädten diskutiert oder bereits aufgerufen worden sind (z. B. Freiburg 360,00 Euro/Jahr), sind hierfür nicht erforderlich. Solche Gebührenhöhen würden auch die Attraktivität und Finanzierbarkeit des Wohnens in den betreffenden Gebieten reduzieren – zumindest für die Bewohner, die auf das eigene Auto angewiesen sind.

Einheitliche Gebühr

Die Verwaltung empfiehlt, die Gebühr wie bisher im gesamten Stadtgebiet einheitlich zu erheben. Obwohl der Parkdruck und die Bodenwerte von Gebiet zu Gebiet gewisse Unterschiede aufweisen, sollte keine diesbezügliche Differenzierung erfolgen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass gerade in den Bereichen der Stadt, in denen der höchste Parkdruck herrscht, vorzugsweise auch Menschen wohnen, die auf eine über 120,00 Euro/Jahr hinausgehende Erhöhung der Gebühren empfindlich reagieren würden.

Auch eine Differenzierung der Gebühr nach der Größe des Fahrzeuges empfiehlt die Stadtverwaltung nicht. Diese Unterscheidung würde den Verwaltungsaufwand für die Ausstellung der Bewohnerparkausweise deutlich erhöhen und die Verständlichkeit der Regelung für den Bürger reduzieren. Um die Einnahmen aus der Gebührenerhöhung wie geplant zu erzielen, ist der Verwaltung an einer möglichst einfachen und praktikablen Lösung gelegen.

Zu erwägen war außerdem, ob die Halter von Elektrofahrzeugen bei der Gebührenerhebung privilegiert werden sollen. Diese Möglichkeit ist in der Delegationsverordnung und auch im Elektromobilitätsgesetz (EmoG) vorgesehen. Die Verwaltung empfiehlt diese Differenzierung jedoch nicht, da auch die Elektromobilität zur Sparte des Individualverkehrs gehört und die Flächeninanspruchnahme von Elektrofahrzeugen sich nicht wesentlich von den anderen Antriebsarten unterscheidet. Es ist für die nächsten Jahre ohnehin mit einem deutlichen Anwachsen des Anteils der Fahrzeuge mit alternativen Antrieben an der Gesamtflotte zu rechnen, sodass diese zusätzliche Begünstigung die Kaufentscheidung kaum beeinflussen dürfte.

Besonderer Tarif für Inhaber eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung

Von der Möglichkeit, Schwerbehinderte bei der Erhebung der Gebühr zu begünstigen, sollte dagegen Gebrauch gemacht werden. Menschen, die den sogenannten "blauen Parkausweis" für Menschen mit Behinderung, bei den Merkzeichen für außergewöhnliche Gehbehinderung oder Blindheit zuerkannt bekommen haben, sind in besonderem Maße auf ihre zum Teil eigens umgebauten Fahrzeuge und einen Abstellplatz in der Nähe ihrer Wohnung angewiesen. Die Verwaltung schlägt daher vor, von diesem Personenkreis lediglich eine Gebühr zur Abdeckung des Verwaltungsaufwands in Höhe von 30,00 Euro/Jahr zu erheben.

Rückerstattung bei (teilweiser) Nicht-Inanspruchnahme

Die bisherige Gebühr war eine reine Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Parkausweises ohne Berücksichtigung des Gegenwertes bzw. Nutzens des Ausweises. Da dieser nun mit einberechnet werden soll, sieht die Satzung einer Rückerstattung aus Billigkeitsgründen vor, z. B. wenn der Inhaber während des Jahres wegzieht. Eine solche Regelung enthält auch die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt in § 3 Abs. 6..

Wegfall der Besuchertickets in der Tübinger Vorstadt

Bei der Einführung des Bewohnerparkens in der Tübinger Vorstadt wurden dort sogenannte Besuchertickets eingeführt, mit denen Inhaber eines Bewohnerparkausweises ihren Besuchern kostenloses Parken ermöglichen konnten. In allen darauffolgenden Bewohnerparkgebieten unterblieb diese Sonderregelung.

Die angefügte Satzung enthält diese Regelung nun für das gesamte Stadtgebiet nicht mehr. Damit wird nicht nur Einheitlichkeit hergestellt, sondern auch der bisherige verkehrswidrige Zustand in einem Teil der Stadt beendet. Die Stadt als Verkehrsbehörde darf nur Bewohnern Parkvorrechte zuerkennen. Im Übrigen ist das Verkehrsrecht privilegienfeindlich, so dass diese Tickets für Nicht-Bewohner unzulässig sind. In Anbetracht der mit der Gebührenerhöhung verfolgten verkehrlichen und ökologischen Ziele passen diese Tickets

auch nicht mehr in die Zeit. Alle anderen Bewohnerparkgebiete funktionieren seit Jahren ohne diese Besonderheit.

Finanzielle Auswirkungen

Die Gebühreneinnahmen aus der Ausgabe der Bewohnerparkausweise fallen als Einnahmen beim Bürgeramt an. Sie betragen derzeit knapp 100.000 Euro/Jahr. Durch die oben beschriebene Gebührenerhöhung erhöhen sie sich um ca. 177.000 Euro pro Jahr, beginnend ab 2022. Durch die Hinzunahme des Gebiets Kreiskrankenhaus/Pomologie/Lerchenbuckel sind weitere Mehreinnahmen in Höhe von ca. 244.000 €/Jahr zu erwarten. Diese fallen im Jahr 2022 erst in halber Höhe an, in den folgenden Jahren dann jeweils in voller Höhe (vergl. GR-Drucksache 21/100/01). Insgesamt ist also mit ca. 299.000 Euro Mehreinnahmen in 2022 und ca. 421.000 Euro Mehreinnahmen pro Jahr ab 2023 zu rechnen.

Bei diesen Berechnungen wurde angenommen, dass durch die spürbare Gebührenerhöhung ein Teil der bisherigen Nutzer künftig keinen Bewohnerparkausweis mehr beantragt, sondern Stellplätze auf privatem Grund benutzt oder sogar auf umweltfreundliche Verkehrsarten wie etwa das Fahrrad oder den ÖPNV umsteigt. Dieser „Nachfragerückgang“ wurde mit 30 % geschätzt und in obige Zahlen einkalkuliert.

Weil die Parkraumbewirtschaftung und damit das Bewohnerparken im Bereich Ringelbach/Kreisklinikum, Pomologie und Lerchenbuckel nun voraussichtlich erst Mitte 2022 in Betrieb geht, kann der im aktuellen Haushaltsentwurf für 2021 angesetzte Planwert (Mehreinnahmen 60.000 €) dieses Jahr nicht mehr realisiert werden. Auch der o.g. Mehrertrag für 2022 bleibt voraussichtlich um ca. 100.000 € hinter dem Haushaltsansatz zurück.

Verkehrliche und stadtgestalterische Auswirkungen

Durch die Gebührenerhöhung stellt die Stadt Reutlingen der Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes durch das Bewohnerparken einen angemessenen und realistischen „Preis“ gegenüber. Dies wird zu einer Verringerung des Zugriffs auf den öffentlichen Raum beitragen, wodurch Freiräume für den Fuß- und Radverkehr, die Begrünung und die Steigerung der Aufenthaltsqualität im Straßenraum entstehen. Damit werden neben den zuvor beschriebenen fiskalischen Auswirkungen wichtige verkehrliche und städtebauliche Vorteile für alle Bewohner der betreffenden Quartiere erreicht.

gez.

Alexander Kreher
Bürgermeister

Anlage

Bewohnerparkgebührensatzung